

# Gewusst wie

## Übersicht zum Strafrecht

**4. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (Art. 180 bis 186 StGB)**

Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme, Hausfriedensbruch

# Nr. 77

Duri Bonin

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Vervielfältigungen, die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen  
[www.duribonin.ch](http://www.duribonin.ch) | [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch)

## BONIN UFFER RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE

Dufourstrasse 32  
8008 Zürich

BÜRO MEILEN

Ormisrain 7  
8706 Meilen

[www.bonin-uffer.ch](http://www.bonin-uffer.ch)  
Fon 044 923 26 16  
Fax 044 923 26 17

# Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

<p><b>Drohung</b> (StGB 180) Auf Antrag wird bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Angst und Schrecken versetzt.</p> <p>Drohung heißt, jemandem einen schweren Nachteil in Aussicht zu stellen. Maßgebend ist die erreichte Wirkung (Angst und Schrecken); auch eine Scheindrohung ist daher erfaßt (ungeladene Waffe). Wer den Nachteil als nicht von seinem Willen abhängig erscheinen läßt („Morgen geht die Welt unter“), begeht keine Drohung, sondern gibt eine Warnung.</p> <p>Von Amtes wegen wird die Drohung verfolgt, wenn sie sich gegen den Ehegatten/eingetragenen Partner oder den Lebenspartner (hetero- oder homosexuell) des Täters richtet.</p>	<p><b>Freiheitsberaubung und Entführung</b> (StGB 183, 184) Bestraft wird, wer jemanden unrechtmäßig festnimmt oder gefangenhält oder jemandem in anderer Weise unrechtmäßig die Freiheit entzieht (<i>Freiheitsberaubung</i>, Ziff. 1 Abs. 1).</p> <p>Geschützt wird hier nicht Freiheit der Willensbildung, sondern der Fortbewegung; wer zu solcher Willensbildung nicht fähig ist, kann der Freiheit nicht beraubt werden (Betrunkener). Festnehmen und Gefangenhalten heißt deshalb, diese Freiheit beschneiden; ein erzwungener Transport in einem Auto usw. ist Freiheitsberaubung. Keine Freiheitsberaubung ist eine erzwungene Fortbewegung an einen bestimmten Ort. „Festnehmen“ muß kein physischer Vorgang sein, auch Drohung usw. ist erfaßt. „Gefangenhalten“ ist die Fortsetzung der Festnahme.</p> <p>Unrechtmäßig ist dies z.B. nicht, wenn ein Rechtfertigungsgrund, z.B. Amts- oder Berufspflicht vorliegt; auch nicht bei Notstandshilfe, z.B. wenn jemand davon abgehalten wird, eine Straftat zu begehen.</p> <p>Wenn die Freiheitsberaubung durch Gewalt erfolgt, ist Körperverletzung konsumiert, soweit sie erforderlich ist; was darüber hinausgeht, wird als Realkonkurrenz berücksichtigt. Ist die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit die Folge der Körperverletzung, ist sie nur von StGB 122 erfaßt. Erpressung konsumiert Freiheitsberaubung. Mit Gewalt und Drohung gegen Beamte besteht Idealkonkurrenz.</p>	<p><b>Geiselnahme</b> (StGB 185) Geiselnahme besteht darin, daß jemand das Opfer der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonstwie bemächtigt, ob einen Dritten – nicht den Gefangenen – zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zu nötigen.</p> <p>Erfaßt ist ein Verhalten, das sich aus StGB 181 und 183 zusammensetzt: Die Nötigung erfolgt durch das Mittel der Freiheitsberaubung bzw. Entführung, oder darüber hinaus durch ein „Sich-sonstwie-Bemächtigen“: Darunter fällt eine Freiheitsbeschränkung, die zu kurzfristig ist, um von StGB 183 erfaßt zu werden. Das Ziel der Nötigung kann auch eine Lösegeldzahlung i.S.v StGB 184 sein.</p> <p>Die Tat ist qualifiziert (Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren), wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu mißhandeln. In besonders schweren Fällen, v.a. wenn die Tat viele Menschen betrifft, ist lebenslängliche Freiheitsstrafe möglich. Milder kann dagegen bestraft werden, wenn der Täter von der Nötigung zurücktritt und das Opfer freiläßt.</p> <p>Vorbereitung ist nach StGB 260<sup>bis</sup> strafbar.</p>
<p><b>Nötigung</b> (StGB 181) Wer jemanden durch Gewalt oder durch Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung der Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, wird von Amtes wegen verfolgt.</p> <p>Der Tatbestand schützt die Freiheit der Willensbildung; Nötigung setzt daher eine Beschränkung dieser Freiheit voraus. Das kann einerseits durch Gewalt oder Androhung erfolgen, andererseits auf „andere“ Weise. Diese Generalklausel ist restriktiv auszulegen; das allgemein geduldete Maß an Einflußnahme muß ebenso klar überschritten werden, wie dies bei Gewalt oder Androhung schwerer Nachteile der Fall ist.<sup>1</sup> Gewalt ist Einwirkung auf den Körper; maßgebend ist vor allem die Wirkung. Deshalb ist Gewalt i.S.v. StGB 181 jede Einwirkung auf den Körper, die eben eine Beschränkung des Willens zur Folge hat.<sup>2</sup> Androhung ernstlicher Nachteile: Die Androhung ist wie bei StGB 180 zu verstehen, der Eintritt muß als vom Willen des Täters abhängig erscheinen (StGB 180 wird konsumiert). Das kann auch erfüllt sein, wenn der Täter durch Nichteingreifen eine Lage schlimmer werden</p>	<p><b>Hausfriedensbruch</b> (StGB 186) Auf Antrag wird bestraft, wer gegen den Willen des Berechtigten (das kann auch durch Umstände zum Ausdruck kommen) in ein Haus, eine Wohnung, einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder einen zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof, Garten usw. eindringt oder darin verweilt.</p> <p>Geschützt wird das Hausrecht, d.h. die Befugnis, über einen Raum ungestört zu herrschen.</p> <p>„Haus“ ist ein mit dem Boden fest verbundenes Werk. Auch wenn es dem Publikum offensteht, kann ein schutzwürdiges Interesse des Berechtigten an ungestörter Bestimmung darüber bestehen (Wirtshaus). Auch Wohnwagen und Jachten sind geschützt. Geschützte Objekte müssen umschlossen sein. Entscheidend ist nicht, daß sie nur schwer betreten werden können, sondern daß die Umfriedung, die Privatheit, klar zum Ausdruck kommt. Auch ein Schild kann einen ansonsten öffentlichen Raum „umschlossen“ werden lassen.</p>	

<sup>1</sup> Z.B. durch Blockaden durch Demonstranten (Fall Greenpeace), Wegnahme einer Zahnprothese, Stalking usw.

<sup>2</sup> Kritik bei DONATSCH, nach dem nicht nur auf das Resultat abzustellen ist; vermutlich muß der Übergriff auch objektiv eine gewisse Schwere erreichen, die über das sozial übliche oder allgemein zulässige Maß hinausgeht.

<p>lassen kann. Ernstlich sind Nachteile, wenn sie sie objektiv dazu eignen, auch eine verständige Person in der Lage des Opfers gefügig zu machen.<sup>3</sup> Die Ernstlichkeit der Nachteile ist von der Frage der Widerrechtlichkeit zu unterscheiden.<sup>4</sup> Auch eine Drohung, der auf dem Rechtsweg begegnet werden kann, kann ernstlich sein.</p> <p>Die Tat ist vollendet, wenn das Opfer zum gewollten Handeln gebracht worden ist. Der Vorsatz muß die Drohung etc., das Verhalten des Täters und die Verbindung von beidem umfassen.</p> <p>Bei der Nötigung ist, im Gegensatz zu allen anderen Tatbeständen des StGB, die Rechtswidrigkeit positiv zu begründen; der Tatbestand kann also objektiv und subjektiv erfüllt, aber nicht rechtswidrig sein. Rechtswidrig ist die Nötigung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der <i>Zweck</i> unzulässig ist: Verweigerung der Zeugenaussage; Absage eines Vortrages; Zahlung einer illiquiden Forderung</li> <li>• das <i>Mittel</i> unzulässig ist: Gewalt; Lärmbelästigung; Verweigerung der Herausgabe nicht retinierbarer Akten; Störung von Spezialtransporten von Brennstäben; wohl auch Drohung mit Strafanzeige für nicht begangene Taten</li> <li>• die <i>Verknüpfung</i> zwischen zulässigem Zweck und zulässigem Mittel unzulässig ist (z.B. wegen Unverhältnismäßigkeit): Drohung mit Strafanzeige durch Mittäter; Drohung mit Strafanzeige, um eine Schuldanerkennung zu erreichen; usw.</li> </ul>	<p>Gleich wird bestraft, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt (<i>Entführung</i>, Ziff. 1 Abs. 2). Der Täter verbringt das Opfer an einen Ort, wo es eine gewisse Zeit bleiben soll, weil es nicht ohne den Täter zurückkehren kann.</p> <p>Eine Mindeststrafe von nicht unter einem Jahr ist nach StGB 184 die Folge, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, das Opfer grausam behandelt, der Freiheitsentzug mehr als 10 Tage dauert oder die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.</p>	<p>Berechtigt ist, wer die Verfügungsgewalt hat; das kann auf einem dinglichen, einem obligatorischen oder einem öffentlichrechtlichen Verhältnis beruhen. Daß das Eindringen „gegen den Willen“ des Berechtigten erfolgt, kann sich aus den Umständen ergeben und muß nicht ausdrücklich erklärt werden. Bei öffentlichen Räumen reicht es, wenn erkennbar ist, daß sie nur für bestimmte Zwecke offenstehen.<sup>5</sup> „Eindringen“ ist bereits erfüllt, wenn nur ein Fuß in der Tür steht, aber noch nicht, wenn jemand eine Fassade erklettert, um einen Blick in ein Haus zu werfen.</p> <p>Hausfriedensbruch ist ein Dauerdelikt („Verweilen“ in einem Haus etc.). Die Strafantragsfrist beginnt mit der Beendigung des Verweilens.</p>
--	--	---

<sup>3</sup> Diese objektive Komponente sollte wohl für alle Nötigungsmittel vorausgesetzt sein, auch bei der Gewalt, denn StGB 181 schützt die Freiheit der Willensbildung vor allen Eingriffen gleichermaßen. Der Schutz der physischen Integrität obliegt nicht StGB 181.

<sup>4</sup> Ernstlich war der Nachteil z.B. bei der Drohung mit einer Strafanzeige, mit der Verteilung von Flugblättern mit einem Boykottaufruf, Nichtabschließen eines Vertrages, für den das Opfer hohe Aufwendungen getätigt hatte, Verweigerung der Ausstellung eines Zeugnisses durch den Arbeitgeber, Verweigerung der Akten durch den Beauftragten bis zur Akontozahlung für offene Rechnungen, Drohung beim Inkasso, am Arbeitsplatz vorbeizuschauen, Drohung mit Gewalt durch Demonstranten gegen Polizisten.

<sup>5</sup> Wer in eine Parkgarage geht, ohne dort einen Wagen abgestellt zu haben, begeht objektiv Hausfriedensbruch.